

Marktsatzung

Az.: 730.1

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2005 folgende Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 18. Oktober 2001, zuletzt geändert in öffentlicher Sitzung am 19. November 2009 beschlossen:

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- 1. Stadt Kenzingen betreibt die Wochenmärkte, die Kunsthandwerkermärkte, den Weihnachtsmarkt und die Jahrmärkte, (Georgenmarkt, Klausmarkt und Josefsmarkt) als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern dieser Märkte ist öffentlich-rechtlich.
- 2. Marktbehörde ist die Stadt Kenzingen.
- 3. Die Verfahren nach dieser Marktordnung k\u00f6nnen \u00fcber einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes \u00fcber Einheitliche Ansprechpartner f\u00fcr das Land Baden-W\u00fcrttemberg abgewickelt werden; \u00a7 42a und \u00a7 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 2 Marktplätze, Zeit und Öffnungszeiten

- 1. Die Wochenmärkte finden auf dem Kirchplatz statt. Die Jahrmärkte (Georgenund Klausmarkt) werden auf der Brot- und Üsenbergerstraße abgehalten. Die Kunsthandwerkermärkte finden in der Städt. Turn- und Festhalle (Alte Halle) statt. Der Weihnachtsmarkt findet rund um den Kirchplatz und im Foyer des Rathauses (Krippenausstellung) statt.
- 2. Die Wochenmärkte finden an jedem Samstag und Dienstag statt. Fällt auf den Samstag ein Feiertag, wird der Markt um einen Tag vorverlegt. Der Dienstagstermin fällt bei Feiertagen ersatzlos aus.

Die Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.

3. Der Georgenmarkt findet am letzten Dienstag im Monat April und der Klausmarkt am Donnerstag vor dem Nikolaustag (06. Dezember) eines jeden Jahres statt.

Fällt der Nikolaustag auf einen Donnerstag, so findet der Klausmarkt am Nikolaustag statt. Die Jahrmärkte beginnen frühestens um 7:00 Uhr und enden um 18:30 Uhr.

4. Der Josefsmarkt findet am dritten Samstag im März eines jeden Jahres im Stadtteil Hecklingen statt.

§ 3 Standplätze

- 1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rathaus der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Marktbehörde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 3. Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Jahrmarktes bezogen, so kann der Platz einem anderen Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- 4. Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.
- 5. Die Zuweisung kann wiederrufen werden, wenn dies sachlich notwendig wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
 - 1. Der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2. Der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3. Der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den

Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,

- 4. Der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- 6. Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

 Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Marktplatz sind nur Verkaufsstände und besonders genehmigte Verkaufswagen und –anhänger zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen.

- 2. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
 - Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der nach Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
- 3. Das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit, wie es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 4. Vorgaben des Wirtschaftskontrolldienstes (WKD) sind zu beachten.

§ 5 Auf- und Abbau der Verkaufsstellen

- 1. Das Aufstellen oder Einrichten der Verkaufsstellen und die Anfuhr von Waren darf beim Wochenmarkt eine Stunde und bei den Jahrmärkten zwei Stunden vor Marktbeginn erfolgen.
- 2. Auf und Abbau des Kunsthandwerkermarktes und des Weihnachtsmarktes wird in den Teilnahmebedingungen geregelt.
- 3. Die Verkaufsplätze müssen beim Wochenmarkt eine Stunde und bei den Jahrmärkten zwei Stunden nach Marktende geräumt sein.

§ 6 Verhalten und Ordnung auf dem Markt

- 1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Marktbehörde zu befolgen. Die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2. Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:
 - 1. Die Verwendung von Wegwerfgeschirr
 - 2. Waren im Umhergehen anzubieten.
 - 3. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen.
 - 4. Die Versteigerung von Waren,
 - 5. Das Anbieten von Waren durch Lautsprecher,

AZ: 730.01 Stand: Januar 2010 3

- 6. Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber,
- 7. Das Mitführen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen,
- 8. Das befahren des Marktbereiches und das Abstellen von Fahrzeugen, sofern sie nicht als Verkaufsständer zugelassen sind,
- 9. Das Mitführen und Laufen lassen von Hunden, ausgenommen Blindenführerhunde.
- 3. Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Marktverkehr erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, die Standplätze und Verkaufseinrichtungen zu betreten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Handel mit Lebensmitteln

- 1. Personen die auf dem Markt mit Nahrungs- und Genussmitteln umgehen, haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten. Sie dürfen nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sein.
- 2. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
- 3. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigung, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht hygienisch verpackt sind, dürfen sie nicht auf den Boden gestellt werden.
- 4. Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

§ 9 Haftung

- Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Stadt für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 2. Die Marktbehörde kann in besonders gelagerten Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 10 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden, sowie Waren, die durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung besonders zugelassen sind.

§ 11 Gegenstände des Jahrmarktes

Der Umfang der zum Verkauf zugelassenen Waren und der zulässigen Lustbarkeiten richtet sich nach § 68 Gewerbeordnung.

II. Gebühren

§ 12 Marktgebühren

- 1. Für die Benutzung des Weihnachtsmarktes, der Kunsthandwerkermärkte, der Wochen- und der Jahrmärkte werden Gebühren erhoben (siehe Anlage).
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenschuldner

- 1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- 2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontlänge der Stände und Plätze maßgebend. Angefangene lfd. Meter werden auf volle lfd. Meter aufgerundet.
- 3. Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der vollen bzw. anteiligen Gebühren.
- 4. Vergibt die Marktbehörde einen Tagesstand an einem Tag mehrmals, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

§ 15 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

- 1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung des zugeteilten Standplatzes oder Inanspruchnahme der Leistung.
- 2. Die Fälligkeit der Gebühren tritt mit Bekanntgabe der Forderung ein.
- 3. Die Gebühren sind an die Marktbehörden bzw. deren Beauftragte sofort bar zu zahlen.

§ 16 Gebührenermäßigung und –befreiung

Für Vereinigungen, die ausschließlich gemeinnützige oder sonstige allgemein förderungswürdige Zwecke verfolgen, kann Gebührermäßigung oder –befreiung gewährt werden. Wird Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt, so muss der Erlös unmittelbar und ohne Abzug eines Verwaltungsaufwandes dem beabsichtigten Zweck zur Verfügung gestellt werden.

III. Bußgeldbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 2. § 3 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz verkauft,
- 3. § 3 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
- 4. § 6 Abs. 1 Anordnungen nicht befolgt,
- 5. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren im Umhergehen anbietet,
- 6. § 6 Abs. 2 Nr. 3 Werbematerial oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung erteilt,
- 7. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Waren versteigert,
- 8. § 6 Abs. 2 Nr. 5 Waren durch Lautsprecher anbietet,
- 9. § 6 Abs. 2 Nr. 6 andere Standinhaber bei der Verkaufstätigkeit behindert,
- 10.§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 Fahrzeuge mitführt oder abstellt,
- 11.§ 6 Abs. 2 Nr. 9 Hunde mitführt oder laufen lässt,
- 12.§ 7 Abs. 4 Tiere zum Verkauf anbietet,
- 13.§ 8 Abfälle wegwirft oder zurücklässt-
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

IV. Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Marktsatzung vom 18. Oktober 2001) der Marktsatzung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Kenzingen, 19. November 2009 S TAD X

Matthias Guderjan

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Kenzingen, den 02. Januar 2010

(Siegel)

Matthias Guderjan Bürgermeister

AZ: 730.01 Stand: Januar 2010 7

Anlage zur Marktsatzung vom 19. November 2009

Weihnachtsmarkt	Euro
Standgebühren - Standplatz pro Ifm Speiseausschank Getränkeausschank Unkostenpauschale für Markthäuschen (Eigentum der Stadt oder HuG) Unkostenpauschale für Marktstand mit Dachabdeckplane (Eigentum der Stadt)	15,00 / Ifm 10,00 10,00 50,00 30,00
Unkostenpauschale für Marktstand ohne Dachabdeckplane (Eigentum der Stadt)	25,00
Standplatz im Foyer des Rathauses - Berechnung nach lfm –	15,00 / lfm
Pro Tisch Pro Stellwand > ½ Foyer für Krippenausstellung mit Adventsgestecke	5,00 5,00
> ½ Foyer mit Weihnachtspyramiden und/oder Lichterbogen	
Kaution:	65,00
Frühling- und Herbstmarkt, Markt der Hobbykünstler und Kunsthandwerker	Euro
Standgebühren - Standplatz in der Halle - Berechnung nach Ifm — Pro Tisch Pro Stellwand Standplatz vor der Halle Unkostenpauschale für Markthäuschen (Eigentum der Stadt) Unkostenpauschale für Marktstand mit Dachabdeckplane (Eigentum der Stadt) Unkostenpauschale für Marktstand ohne Dachabdeckplane (Eigentum der Stadt) Unkostenpauschale für Marktstand ohne Dachabdeckplane (Eigentum der Stadt) Kaution:	15,00 / lfm 5,00 5,00 15,00 / lfm 50,00 30,00 25,00 40,00
Wochenmarkt	Euro
 Standgebühr Bei Marktständen pro angefangene lfd. Meter Verkaufs- oder Lagerfläche pro Tag Bei Verkaufswagen pro angefangene lfd. Meter Stellfläche pro Tag 	0,50 0,50
2. Strom Für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb elektrischer Kleingeräte pro Anschluss und Tag	2,50

9

Für die Benutzung des Stromanschlusses zum Betrieb von	10,00
Imbissständen pro Anschluss und pro Tag	
Für die Benutzung des Stromanschlusses für die Verkaufswägen pro	5,00
Anschluss und Tag	·

3. Zeit

Samstag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag: von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

4. Gebührenerlass

bis zur Erstellung einer Konzeption für den Wochenmarkt werden die Standgebühren für den Wochenmarkt erlassen.

Jahrmarkt	Euro
1. Standgebühren Bei Marktständen pro angefangene lfd. Meter Verkaufs- oder Lagerfläche pro Tag Bei Verkaufswagen pro angefangene lfd. Meter Stellfläche pro Tag	2,50 2,50
2. Strom Für die Benutzung eines Stromanschlusses zum Betrieb elektrischer Kleingeräte pro Anschluss und Tag Für die Benutzung des Stromanschlusses zum Betrieb von	5,00 10,00
Imbissständen pro Anschluss und pro Tag Für die Benutzung des Stromanschlusses für die Verkaufswägen pro Anschluss und Tag	10,00
Für marktübliche Stände, die von der Marktbehörde aufgestellt werden pro Tag zuzüglich Kaution:	25,00 25,00

3. Zeit

jeweils von 07:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen

Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Kenzingen, 19. November 2009

gez. Matthias Guderjan Bürgermeister